

Stand: 6. April 2017

Schriftenreihe zur Justizforschung

Autorenrichtlinien

Die Herausgeberschaft hat im Zirkulationsverfahren vom 06. April 2017 folgende Richtlinien für Publikationen in der Schriftenreihe zur Justizforschung beschlossen:

1. Umfang

Der Umfang eines Bandes der Schriftenreihe zur Justizforschung beträgt in der Regel *innerhalb des vorgegebenen Layouts* zwischen 200 und 300 Seiten. Es sind jedoch auch Publikationen mit höherer, in begründeten Fällen ausnahmsweise mit geringerer Seitenzahl möglich.

2. Sprache

Die Schriftenreihe ist dreisprachig. Als Sprache ist vorwiegend Deutsch vorgesehen, auch Publikationen in französischer und englischer Sprache sind aber willkommen.

3. Form

3.1 Layout

Bezüglich Layout wird auf das *Template* der Schriftenreihe zur Justizforschung verwiesen. An der Formatierung des Templates dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

3.2 Text

Es gilt die Schrift Times New Roman, Schriftgrösse 11, Blocksatz. Der Zeilenabstand beträgt genau 13 Pt. Der Einzug in der ersten Zeile eines neuen Kapitels bzw. Unterkapitels beträgt jeweils 1.5 cm, die übrigen Absätze sind mit einem Einzug von 0.5 cm zu versehen. Jeder neue Absatz hat einen Abstand von 6 Pt. zum nachstehenden Absatz. Hervorzuhebende Wörter oder Sätze sind kursiv zu kennzeichnen. Im Text selber finden sich keine fett hervorgehobenen Wörter/Sätze. Der Seitenabstand des Textes beträgt links und rechts jeweils 5cm, oben 5.9 cm und unten 6cm.

3.3 Randziffern

Die Randziffern gehören zum Layout. Der Text ist absatzweise mit fortlaufend nummerierten Randziffern zu versehen.

In Aufsatzsammlungen erfolgt die Nummerierung der Randziffern für jeden Aufsatz neu mit 1 beginnend.

3.4 Tabellen und Abbildungen

Tabellen und Abbildungen sind ausschliesslich schwarz-weiss zulässig, da Farbdrucke nicht möglich sind. Graue Flächen sind jeweils geeignet abzustufen und zu rastern.

Tabellen und Abbildungen sind je fortlaufend zu nummerieren. Jede Tabelle und Abbildung weist einen Tabellen- bzw. Abbildungstitel sowie – bei Bedarf – Anmerkungen auf. Abbildungen müssen im Format JPG, TIFF oder PNG eingefügt werden. Jede Abbildung ist so zu skalieren, dass sie im gedruckten Werk noch lesbar ist.

3.5 Literaturnennung und Literaturverweise

3.5.1 Fussnoten

Quellenangaben innerhalb des Textes erfolgen in Fussnoten. Die Fussnotenziffer steht jeweils *nach* dem Punkt. Die Fussnotenziffer steht nur dann *vor* dem Satzzeichen, wenn sich die Fussnote auf das unmittelbar vorangehende Wort oder nur auf den vorangehenden Satzteil und nicht auf den ganzen Satz bezieht. Die verwendeten Quellen können in den Fussnoten abgekürzt wiedergegeben werden, durch die Aufführung des Nachnamens des Autors (in KAPITÄLCHEN), des Jahres und der Seitenzahl mit vorangestelltem "S." Bei Werken mit durchlaufenden Randziffern kann statt auf die Seitenzahl auf die Randziffer verwiesen werden, wenn dies bei diesem Werk üblich ist. Die Fussnoten müssen durchgängig nummeriert sein (automatische Nummerierung verwenden). Die Schriftart beträgt Times New Roman, Schriftgrösse 9,5. Die Fussnoten sind jeweils mit einem Einzug von 0.5 cm zu versehen.

Bei Einzelautoren und bei Werken von zwei Autoren werden sämtliche Namen der Autoren genannt, bei Werken von drei und mehr Autoren sind bei der ersten Nennung im Text alle Autoren aufzuführen, bei allen weiteren wird nur noch der Erstautor mit dem Zusatz „et al.“ genannt.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Zitierweise in den Fussnoten:

¹ HÜRZELER (2008), S. 179 f.

² MÜLLER/UHLMANN (2013), S. 69 ff.

³ HÄFELIN/HALLER/KELLER (2012), S. 179 f. [erste Zitierung in einer Fussnote] > HÄFELIN et al. (2012), S. 179 f. [ab der zweiten Zitierung in einer Fussnote]

Fundstellen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung:

⁴ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

⁵ Waffenverordnung vom 21. September 1998 (WV; SR 514.541).

⁶ BGE 123 II 9 E. 2 S. 11.

⁷ Urteil (des Bundesgerichts) 6B_214/2007 vom 13. November 2007 E. 5.10.3.

3.5.2 Literaturverzeichnis

Alle verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis vollständig aufzuführen. Bei den Fundstellen sollten Vor- und Nachname des Verfassers und/oder der Herausgeber genannt werden, der vollständige Titel des Buches/Aufsatzes, das Erscheinungsjahr inkl. der Auflage und die Seitenzahl. Namen erscheinen stets in Gross- und Kleinbuchstaben.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Zitierweise im Literaturverzeichnis:

De Haller, Jean-Claude (1982). L'hypothèque légale de l'entrepreneur. ZSR 101/1982 II.

Häfelin, Ulrich/Haller, Walter/Keller, Helen (2012). Schweizerisches Bundesstaatsrecht (8. Aufl.). Zürich: Schulthess.

Hürzeler, Marc (2008). Die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge. In: Weber, Stephan (Hrsg.). HAVE Personen-Schaden-Forum 2008. Zürich: Schulthess, S. 167 ff.

Müller, Georg/Uhlmann, Felix (2013). Elemente einer Rechtssetzungslehre (3. Aufl.). Zürich: Schulthess.

Pfäffli, Roland (2006). Das Immobiliarsachenrecht im Wandel. Der bernische Notar (BN), S. 173 ff.

3.6 Querverweise innerhalb einer Publikation

Querverweise innerhalb einer Publikation erfolgen im Lauftext in Klammern mit vorangestelltem „vgl.“ und möglichst genauer Ziffernangabe (z.B. „vgl. Ziffer 3.2.2“).

4. Fristen

Der Verlag erarbeitet für jeden Band der Schriftenreihe zur Justizforschung ein zeitliches Produktionsprogramm, aus welchem sich auch die jeweiligen Fristen ergeben.